

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung (CAS BILU BB) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. Dezember 2024)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung (im Folgenden: CAS BILU BB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2 Umfang**

Der CAS BILU BB umfasst 10 ECTS-Punkte.

### **Art. 3 Ziele**

Die Studierenden des CAS BILU BB werden dazu befähigt, den bilingualen Unterricht in ihrem Sachfach zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden

- a. kennen didaktische und methodische Grundlagen für den bilingualen Unterricht,
- b. können Lernarrangements gestalten, welche die unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen der Lernenden berücksichtigen,
- c. können passende Unterrichtsmaterialien auswählen und adaptieren sowie neue Materialien entwickeln,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. können die fachliche Entwicklung der Lernenden durch gezielte sprachliche Arbeit unterstützen,
- e. können Lernleistungen der Lernenden im bilingualen Sachfach beurteilen und bewerten,
- f. kennen wissenschaftliche Hintergründe des bilingualen Unterrichts und können diese für ihren Unterricht nutzen,
- g. bauen die Fachsprache für ihr Sachfach in Englisch auf und aus.

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

### **Art. 4** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS BILU BB setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom (Berufsbildung, SEK II & Tertiär) oder einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss,
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung und
- c. den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Niveau B2 (z.B. FCE für Englisch oder DELF B2 für Französisch). Bewerberinnen und Bewerber ohne verlangten Nachweis können vor Beginn des Studiums einen kostenpflichtigen Einstufungstest absolvieren.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

### **Art. 5** *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS BILU BB ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. \*

### **Art. 6** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS BILU BB ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 7** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS BILU BB der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

## **Art. 8** *Pflichtmodule und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss CAS BILU BB müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Grundlagen und Prinzipien des bilingualen Unterrichts,
- b. Modul 2: Fokus Unterricht,
- c. Modul 3: Unterrichtsprojekte,
- d. Modul 4: Zertifikatsarbeit.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. 2 ECTS-Punkte für das Modul 1,
- b. 3 ECTS-Punkte für das Modul 2,
- c. 1 ECTS-Punkt für das Modul 3 und,
- d. 4 ECTS-Punkte für das Modul 4.

## **Art. 9** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

## **Art. 10** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 1: Grundlagen und Prinzipien des bilingualen Unterrichts besteht aus

- a. der schriftlichen Vorbereitung einer Einstiegssequenz in den bilingualen Unterricht für eine ausgewählte Klasse (inkl. Literaturstudium),
- b. Präsentation der Einstiegssequenz.

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 2: Fokus Unterricht besteht aus der Vor- und Nachbereitung von bilingualen Sequenzen mit thematischem Fokus für den eigenen Unterricht und der kriterienbasierten Reflexion. Der Leistungsnachweis enthält folgende Elemente:

- a. Lektüre von Fachliteratur zu Schwerpunktthemen,
- b. Präsentation von reflektierten Unterrichtsbeispielen,
- c. ein Lernjournal.

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 3: Unterrichtsprojekte besteht aus der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines Unterrichtsprojekts.

<sup>4</sup> Der Leistungsnachweis im Modul 4 besteht aus der Zertifikatsarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus dem Bereich des bilingualen Unterrichts sowie aus der Präsentation der Zertifikatsarbeit im Kolloquium.

## **Art. 11** *Bewertung der Zertifikatsarbeit*

Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

## **Art. 12** *Präsenzpflcht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 13** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung“ (CAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 14** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ...\*

## Änderungstabelle

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element                                                                             | Änderung    |
|------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 25.06.2014 | 01.08.2014    | Erlass                                                                              | Erstfassung |
| 27.09.2022 | 01.12.2024    | Art. 9                                                                              | geändert    |
| 27.09.2022 | 01.12.2024    | Anhang<br>(Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt) | aufgehoben  |
| 21.10.2024 | 01.12.2024    | Art. 5                                                                              | geändert    |